

Was Sie über Ihre Fahrerlaubnis wissen müssen.

Mopedführerschein (Klasse 5, M, a oder A1)

Vor dem 30.11.1954: Haben Sie Ihre Fahrerlaubnis vor dem 30.11.1954 erworben können Sie diese umschreiben uns als PKW-Führerschein eintragen lassen.

Zu beachten ist dabei, dass es passieren kann, dass Ihnen Ihre Fahrerlaubnis wegen gesundheitlicher Einschränkungen entzogen wird. Dies geschieht dann, wenn die Fahrsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Vor 1989: Wenn Sie Ihre Fahrerlaubnis vor dem 31.12.1989 erworben haben dürfen Sie vierrädrigen Fahrzeuge mit 50 ccm-Motor mit unbeschränkter Geschwindigkeit fahren. Es ist kein zusätzliches Eintragen erforderlich.

Seit dem 19.01.2013 dürfen ebenfalls zulassungsfreie Leichtkraftfahrzeuge mit Diesel- oder Elektromotor, 4 KW, 45 km/h gefahren werden, **ohne** dass dies zusätzlich eingetragen werden muss. Und seit August 2017 gilt dies auch für Leichtmobile nach L6eB.

Ab dem 19.01.2013: Nun dürfen Sie, wenn Sie nach 1988 einen Mopedführerschein erworben haben, ein zulassungsfreies Leichtkraftfahrzeug fahren.

Motorradführerschein (Klasse 1 oder 4)

Vor dem 01.12.1954: Haben Sie Ihren Motorradführerschein erstmals vor dem 01. Dezember 1954 erworben können Sie diesen als PKW-Führerschein eintragen lassen. Zu beachten ist dabei, dass es passieren kann, dass Ihnen Ihre Fahrerlaubnis wegen gesundheitlicher Einschränkungen entzogen wird. Dies geschieht dann, wenn die Fahrsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Im **Saarland** ist die Umschreibung auf einen PKW-Führerschein für alle Führerscheine, welche vor dem **30.09.1960** gemacht wurden, möglich.

Für **DDR-Führerscheine** ist die Umschreibung auf einen PKW-Führerschein für alle Führerscheine, welche vor dem **31.03.1957** gemacht wurden, möglich.

Vor 1989: Wenn Sie Ihre Fahrerlaubnis vor dem 31.12.1989 erworben haben dürfen Sie vierrädrigen Fahrzeuge mit 50 ccm-Motor mit unbeschränkter Geschwindigkeit fahren. Es ist kein zusätzliches Eintragen erforderlich.

Seit dem 19.01.2013 dürfen ebenfalls zulassungsfreie Leichtkraftfahrzeuge mit Diesel- oder Elektromotor, 4 KW, 45 km/h gefahren werden, **ohne** dass dies zusätzlich eingetragen werden muss. Und seit August 2017 gilt dies auch für Leichtmobile nach L6eB.

Ab dem Erstdatum 01.01.1989: Sie dürfen, sowohl Leichtmobile nach L6eB, als auch zulassungsfreies Leichtkraftfahrzeug fahren.

Langsam fahrende Fahrzeuge (DDR)

Vor dem 01.12.1954: Haben Sie Ihre Fahrerlaubnis für langsam fahrende Fahrzeuge (auch 6 km/h), Arbeitsfahrzeuge oder Krankenfahrstühle bis 20 km/h vor diesem Datum erworben, haben Sie die Möglichkeit diese Führerschiene als PKW-Fahrerlaubnis umschreiben zu lassen.

Zu beachten ist dabei, dass es passieren kann, dass Ihnen Ihre Fahrerlaubnis wegen gesundheitlicher Einschränkungen entzogen wird. Dies geschieht dann, wenn die Fahrsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Bis zum 01.06.1982: Haben Sie Ihren Führerschein mit Berechtigung zum Mopedschein vor dem 01. Juni 1982 gemacht, können Sie diesen ebenfalls umschreiben lassen.

Für Führerscheine, in welchen der Mopedschein nachgetragen wurden, gilt: Sie dürfen vierrädrigen Fahrzeuge mit 50 ccm-Motor mit unbeschränkter Geschwindigkeit fahren. Es ist kein zusätzliches Eintragen erforderlich.

Seit dem **19.01.2013** dürfen ebenfalls zulassungsfreie Leichtkraftfahrzeuge mit Diesel- oder Elektromotor bis 45 km/h gefahren werden, **ohne** dass dies zusätzlich eingetragen werden muss. Und seit 2017 gilt dies auch für Leichtmobile nach L6eB.

Für Führerscheine, in welchen die Berechtigung zu **Klasse M** nachgetragen wurden gilt: Sie dürfen zulassungsfreie Leichtkraftfahrzeuge oder Leichtmobile nach L6eB fahren.

Seit dem 19.01.2013 dürfen Sie mit Führerschein Klasse M zulassungsfreie Leichtkraftfahrzeuge mit Diesel- oder Elektromotor bis 45 km/h fahren. Und seit 2017 gilt dies auch für Leichtmobile nach L6eB.

Führerschein für Traktor (Klasse T)

Bis zum 18.01.2013 Personen mit im Westen erworbenen Traktorscheinen dürfen auch zulassungsfreie Leichtkraftfahrzeuge mit 2-Takt-Motor, Diesel- oder Elektromotor bis 45 km/h fahren.

In der DDR zwischen **1980 und 1988** erworbene Traktorscheine beinhalten die Klasse AM nicht, deshalb dürfen Sie keine Leichtkraftfahrzeuge fahren.

Wurde der Führerschein **vor 1980 bzw. nach 1988** erworben, beinhaltet er die Klasse AM.

Ab dem 19.01.2013. Die Führerscheinklasse T enthält auch Klasse AM, d.h. Sie dürfen zulassungsfreie Leichtkraftfahrzeuge fahren und seit 2017 gilt dies auch für Leichtmobile nach L6eB.

Führerschiene Klasse S

Diese wurde am 19.01.2013 von der Klasse AM ersetzt. In Klasse AM ist der Mopedführerschein NICHT enthalten.

Diese kann ab dem Alter von **16 Jahren** gemacht werden. Damit dürfen Sie drei- und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge fahren. (zulassungsfreie Varianten bis max. 350 kg → Leergewicht ohne Zusatzausstattungen)

Höchstgeschwindigkeit ist hier 45 km/h.

Mit Benzin angetriebene Motoren dürfen maximal 50 ccm Hubraum aufweisen.

Fahrzeuge mit Diesel- oder Elektromotor haben eine Leistungsbeschränkung von 4 KW.

Änderung ab dem 19.01.2013

Die Führerscheinklassen S und M werden durch AM ersetzt, diese enthält beide Klassen.

Klasse A1: diese umfasst ebenfalls Krafträder mit Beiwagen bis 11 km/h, dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und Hubraum von über 50 ccm bzw. bauartbestimmt höhere Geschwindigkeit als 45 km/h, bis 15 KW.

Klasse A: diese gestattet bei dreirädrigen Kraftfahrzeugen eine Leistung über 15 KW

Klasse T: diese enthält Fahrzeuge, welche durch ihre Bauart für Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, oder für diese genutzt werden.

Klasse T enthält seit dem 19. Januar 2013 auch Klasse AM, d.h. damit dürfen Sie Leichtkraftfahrzeuge ohne Zulassung fahren.

Wichtige Punkte

- AM hat eine Prüfungsdauer von 45 Minuten, davon sind 25 Minuten reine Fahrzeit
- Ab dem 19.01.2013 gemachte Führerscheine verlieren nach 15 Jahren ihre Gültigkeit. Dann muss die Fahrerlaubnis neu beantragt werden.